DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599

Herrn
Rudolf Schmitz
Lindenstraße 5

56727 Mayen

Gmund, 9. März 2000 K/cl

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Calmont ", 56814 Bremm

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Herrn Rudolf Schmitz vom 5.11.1999 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 965/463, 694/207, 694/206 (Starts), Gemarkung Bremm und 64/7,63/1 (Landungen), Gemarkung Eller.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein für Gleitsegelpiloten mit Zustimmung des Geländehalters. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Eisenbahnbrücke in Richtung Eller darf im Landeanflug nicht überflogen werden.
2. Zur B 49 ist eine vertikaler Abstand von mindestens 50 m und nach Möglichkeit ein horizontaler Abstand von 50 m einzuhalten. Die Landungen sollen möglichst unmittelbar am Fußgänger/Radfahrweg in Moselnähe erfolgen.
3. Landungen können nur durchgeführt werden, wenn ausreichend Abstand zu Fußgängern und Radfahrern eingehalten werden oder das Landefeld gegen unbefugtes Betreten oder Befahren abgesperrt wird.
4. Wegen der schwierigen Landeverhältnisse dürfen nur vom Halter eingewiesene Gleitsegelpiloten mit unbeschränktem Luftfahrerschein auf dem Gelände fliegen. Hängegleiterflugbetrieb sowie Ausbildungsflüge sind nicht gestattet.
5. Die im rückwertigen Bereich des Geländes befindlichen Gehölze müssen erhalten werden. Erdanschüttungen dürfen nicht vorgenommen werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 5.11.1999 beantragte Herr Rudolf Schmitz die Erteilung einer Erlaubnis für Starts mit Gleitsegeln gemäß § 25 LuftVG im Bereich der Gemeinde Bremm.

Die untere Naturschutzberhörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell wurde mit Schreiben vom 21.1.2000 an dem Verfahren gemäß § 16 LuftVO beteiligt. Die Gemeinde Bremm wurde über den Antrag informiert. Mit Schreiben vom 10.2.2000 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß aus landespflegerischer Sicht keine Bedenken gegen den Flugbetrieb erhoben werden.

Der vom DHV-anerkannte Geländesachverständige Horst Barthelmes erstellte mit Datum des 114.12.1999 ein Geländegutachten für die beantragten Flächen. Das Gutachten ergab die Möglichkeit der Aufnahme des Flugbetriebes mit Gleitsegeln in eingeschränkter Form.

Die Erlaubnis gemäß § 25 LuftVG war zu erteilen, da mit den in der Erlaubnis aufgeführten Auflagen ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb gewährleistet ist.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb